

Der Herr Vorsitzende geht nun auf die Berathung des Entwurfs zur Revision der Statuten des Börsenvereins über, indem er die Annahme oder Ablehnung des Statuts im Ganzen, als eine Nothwendigkeit darstellt, ohne damit der Meinungsäußerung der Einzelnen, namentlich in Bezug auf die Eingaben der Herren Voigt und Kost, entgegen treten zu wollen.

Nachdem Herr Brockhaus die Aussprache der Ansichten auch über die einzelnen Paragraphen bevortwortet, Herr Frommann aber vorgeschlagen hatte, daß mit Verlesung und Berathung der von Herrn Voigt und Herrn Kost gemachten, im Börsenblatt Nr. 12. des Jahres 1851. S. 137 und 138 abgedruckten Vorschläge begonnen und dann die Anfrage auf weitere Bemerkungen gerichtet werden möge, welche alle jedoch nur nach auf Anfrage des Herrn Vorsitzenden erhaltener Unterstützung zur Berathung kommen können, laß

Herr Mayer in Folge der Aufforderung des Herrn Vorsitzenden die in Nummer 12 des Börsenblattes von 1851 ersichtlichen Anträge des Herrn Voigt, von denen der zu §. 2, 2 nicht ausreichend unterstützt wird.

Die Abänderung zu §. 3, 3. wird zwar hinreichend unterstützt und von Herrn Simion und Voigt vertheidigt, von Herrn Heymann, Brockhaus, Winter, Springer und Frommann aber angegriffen, so daß derselbe bei der Abstimmung in der Minorität verbleibt.

Der weitere Vorschlag Herrn Voigt's zu §. 12 nach 2 wird zwar nicht ausreichend unterstützt, da sich aber der Antragsteller das Wort erbittet, so wird ihm dasselbe ertheilt, um seine Vorschläge zu rechtfertigen.

Vorschreitend zu den Vorschlägen des Herrn A. H. Kost, so wird von Herrn Secretair Mayer der Antrag zu §. 24. vorgelesen und auf die Frage des Herrn Vorsitzenden ausreichend unterstützt.

Für denselben erklären sich die Herren Fleischer, Brockhaus, Springer, Karl Kollmann, Himmer, Dr. Weit und der Antragsteller im Schlußwort. Gegen denselben die Herren G. Reimer, Gust. Mayer, Voigt, G. Wigand, Frommann, Nolte und Winter. Bei der Abstimmung ergab sich nach zweimaliger Ungewißheit des Resultats eine Mehrheit für Annahme des Kost'schen Antrages.

Nach Vorlesung des Antrags zu §. 31. und gestellter Anfrage wird auch dieser hinreichend unterstützt.

Herr Frommann und Herr Erhard erklären sich gegen die Abänderung, Herr Heymann glaubt das Amendement dahin verbessern zu können, daß er setzt:

so weit dies nicht dem Vorsitzenden nach dem Geschäftsreglement obliegt, womit Herr Kost sich einverstanden erklärt, und welche Aenderung auf Anfrage des Vorsitzenden angenommen wird.

Der Zusatz zu §. 38 wird nicht hinreichend unterstützt und ist somit abgelehnt.

Die für §. 40 vorgeschlagene Fassung wird hinreichend unterstützt und ohne Debatte von der Mehrheit angenommen.

Die Bemerkung zu §. 42 ist Redactionsache, und es kommt somit der Vorschlag zu §. 60 zur Verlesung, welcher auch als eine Redactionsbemerkung betrachtet wird, sowie die Bemerkung zu §. 62.

Den weiteren Vorschlag §. 72. 73. und 74. der alten Fassung wieder aufzunehmen, wird nicht hinreichend unterstützt, und ist demnach auch als abgelehnt zu betrachten.

Es sind somit die Anträge erledigt, und der Herr Vorsitzende schreitet zur Abstimmung über das ganze Statut, welche er in der Weise vornimmt, daß er zu den einzelnen Abschnitten die Anfrage stellt, ob Jemand Etwas dazu zu bemerken habe.

Herr Brockhaus bemerkt, daß der Nachweis der Befähigung zum Buchhandel durch Bescheinigung dreier Börsenmitglieder nicht praktisch sei, da die Befähigung zum Buchhandel nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sei.

Dagegen erklären sich die Herren G. Reimer, Mayer, Springer, Simion und Frommann; Herr Heymann wünscht die Weglassung des Nachweises und die Herren Dr. Weit und Himmer kommen auf die Prüfung durch Berufsgenossen, worauf der Herr Vorsitzende den Antrag des Herrn Brockhaus zur Unterstützung bringt, welche er aber nicht erlangt.

Der erste Abschnitt wird demnach für angenommen erachtet.

Zum zweiten Abschnitt macht Herr Dr. Härtel bei §. 47 auf einen Druckfehler aufmerksam.

Herr Brockhaus beantragt eine kleine Strafe für die Nicht-Kommenden zu §. 15. Die Herren Himmer, Springer und Herz sprechen sich im Sinne des Herrn Brockhaus für eine derartige Ordnungsstrafe aus, während die Herren Dr. Härtel, Frommann, Piesching, Oldenbourg und Erhard deren Einführung bekämpfen. Bei der Abstimmung ergibt sich, daß die Mehrheit für Einführung derselben ist.

Herr Frommann hält die Versammlung zu einem solchen Beschlusse nicht berechtigt.

Herr Brockhaus stützt sich aber auf die Beschlußnahme und beantragt als Höhe der Ordnungsstrafe 2 Thlr., wogegen Herr Vorsitzender vorschlägt, die Strafe auf 1 Thlr. festzusetzen und den Vorstand zu ermächtigen, sie bei wiederholtem Ausbleiben auf zwei Thaler zu erhöhen.

Bei der nunmehr über den Betrag vorgenommenen Abstimmung, wird eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler beschlossen.

Gegen Abschnitt 3 hat Niemand Etwas einzuwenden, es wird daher zu Abschnitt 4 und 5 übergegangen, gegen welche sich keine Stimme erhebt. Als jedoch zur Abstimmung des Ganzen geschritten werden soll, beantragt

Herr Brockhaus, daß ein Minimum der Anzahl festgestellt werden solle, welche im Stande sei, eine Abänderung der Statuten zu beschließen, was

Herr Mainoni dahin faßt, daß zu Abänderung der Statuten ein Zehnthel der Vereinsmitglieder erforderlich sein soll. Nachdem die Herren Voigt, K. Kollmann, Mayer, Erhard und Simion dagegen, die Antragsteller noch für ihre Anträge gesprochen haben, wird ein jeder Antrag abgelehnt, dagegen das ganze Statut bei der nunmehr erfolgenden Frage des Herrn Vorsitzenden einstimmig angenommen.

Es ertheilt nun der Herr Vorsitzende

Herrn Andreas Vorthe's das Wort, welcher in einem längeren Vortrage sich über die Nachtheile ausspricht, welche die Verfilberung der Verlagswerke durch die Verleger selbst, in den Auktionen, für den Buchhandel habe, um dieselben an einer Unbill, welche er durch den k. pr. Bücher-Auctionscommissar Dr. Tieftrunk in Halle erfahren habe, der 2 — 300 Werke aus dem Verlage des Redners in seinem Auktionskataloge ausboten habe, ohne diese Werke zu besitzen, nachzuweisen. Bei der Versteigerung haben nun diese Werke gefehlt, u.